

Wüstenrot & Württembergische AG

Stuttgart

Wertpapier-Kenn-Nummer 805100
ISIN DE0008051004

Dividendenbekanntmachung

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft hat am 10. Juni 2010 beschlossen, aus dem Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2009 in Höhe von EUR 65.653.870,91 eine Dividende von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind insgesamt EUR 45.996.311,00 auf das dividendenberechtigte Grundkapital von EUR 481.067.777,39, und einen Dividendenbonus von EUR 0,10 je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind insgesamt EUR 9.199.262,20 auf das dividendenberechtigte Grundkapital von EUR 481.067.777,39, an die Aktionäre auszuschütten, in die anderen Rücklagen einen Betrag von EUR 10.000.000,00 einzustellen und den verbleibenden Bilanzgewinn von EUR 458.297,71 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Dividende wird grundsätzlich nach Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer und ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer über die Clearstream Banking AG durch die depotführenden Kreditinstitute ausgezahlt. Die Einreichung eines Dividendenanteilsscheins entfällt, da sämtliche Aktien girosammelverwahrt sind.

Die Auszahlung erfolgt ab dem 11. Juni 2010 bei der:

Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank, Ludwigsburg, als Zentraleinlösestelle

Unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre, die eine Nichtveranlagungsbescheinigung des für sie zuständigen Finanzamts vorlegen, erhalten die Dividende durch die Depotbank ohne Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages ausbezahlt. Das Gleiche gilt ganz oder teilweise für Aktionäre, die einen entsprechenden Freistellungsauftrag bei ihrer Depotbank eingereicht haben, soweit das in diesem Freistellungsauftrag angeführte Freistellungsvolumen nicht bereits durch andere Erträge aus Kapitalvermögen aufgebraucht ist.

Die Besteuerung der Dividende erfolgt bei inländischen Aktionären nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (Teileinkünfteverfahren / Abgeltungsteuer) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes. Für private Kapitalanleger ist die Einkommensteuer mit dem Kapitalertragsteuerabzug grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer).

Stuttgart, im Juni 2010

Der Vorstand